

Planungswettbewerbe

Leitfaden zur Durchführung von Planungswettbewerben

Inhalt

1	Ziele des Wettbewerbs	3
1.1	Allgemeine Ziele von Wettbewerben	3
1.2	Aufgabenfelder	3
2	Regeln und Verfahren	3
2.1	Grundsätze und Prinzipien	3
2.2	Anwendung und Anerkennung der RPW 2013	4
2.3	Ermittlung des Auftragswerts.....	4
2.4	Verfahren ab Erreichen des Schwellenwerts	4
2.5	Verfahren unterhalb des Schwellenwerts.....	5
2.6	Wettbewerbsarten und -verfahren	5
3	Aufgabenstellung	7
3.1	Anforderungen	7
3.2	Textvorschläge	8
4	Teilnehmer	10
4.1	Teilnahmeberechtigung	10
4.2	Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger	10
4.3	Vorbefasste Personen	11
5	Preisgericht	11
5.1	Zusammensetzung	11
5.2	Aufgaben des Preisgerichts.....	11
5.3	Aufwandsentschädigung	12
6	Architekten- und Ingenieurkammern	12
7	Wettbewerbsbetreuung	12
8	Termine	13
8.1	Rückfragen/Kolloquium	13
8.2	Einlieferungstermin	14
8.3	Preisgerichtssitzung.....	14
8.4	Ausstellung	14
8.5	Digitale Umsetzung von Planungswettbewerben	14
9	Prämierung und Preise	15
10	Wettbewerbsleistungen, Kennzeichnung	15
10.1	Wettbewerbsleistungen	15
10.2	Kennzeichnung	16
10.3	Verfassererklärung	17
11	Beurteilung	17
11.1	Kriterien	17
11.2	Beispielkriterien	17
12	Auftrag	18
12.1	Verfahren zur Beauftragung	18
12.2	Textvorschläge	18
13	Veröffentlichung	19
13.1	Europaweite Bekanntmachungen.....	19
13.2	Nationale Bekanntmachungen	20
14	Ergebnis und Öffentlichkeit	20
14.1	Information der Teilnehmer	20
14.2	Europaweite Bekanntmachung des Ergebnisses.....	20
14.3	Ausstellung	20

1 Ziele des Wettbewerbs

1.1 Allgemeine Ziele von Wettbewerben

Die Ziele eines Planungswettbewerbes können sein:

- Gewinnung nachhaltiger, innovativer und kreativer Lösungen für die Planungsaufgabe
- Vergleich und Bewertung verschiedener Konzepte für die Lösung der Planungsaufgabe
- Finden der besten Lösung für die Planungsaufgabe
- Auswahl eines geeigneten Planers oder Planerteams für die weitere Planung
- Förderung der Baukultur und des planenden Nachwuchses
- Erhöhung der öffentlichen Aufmerksamkeit
- Erhöhung der Transparenz und Objektivität bei der Entscheidungsfindung
- Möglichkeit zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung eines Bauprojekts

Bei Baumaßnahmen mit besonderen Anforderungen an die Qualität der Planung, beispielsweise aufgrund besonderer Bedeutung der Bauaufgabe, einer städtebaulich bedeutenden Lage oder erhöhtem Schwierigkeitsgrad, ist ein Planungswettbewerb ausdrücklich geboten. Wettbewerbe können sowohl bei Neuplanungen wie auch bei Planungen im Bestand durchgeführt werden.

1.2 Aufgabenfelder

Gegenstand von Wettbewerben sind insbesondere nachfolgende Aufgabenfelder:

- Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Planung von Gebäuden und Innenräumen
- Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
- Technische Fachplanungen
- Kunst und Design

Wettbewerbe können auch fächerübergreifende (interdisziplinäre) Aufgabenstellungen umfassen.

2 Regeln und Verfahren

2.1 Grundsätze und Prinzipien

Die Regeln für Wettbewerbe basieren auf den allgemeinen Grundsätzen:

- Gleichbehandlung aller Teilnehmer
- Klare und eindeutige Aufgabenstellung
- Angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis (angemessene Preisgelder)
- Kompetentes Preisgericht
- Anonymität der Wettbewerbsbeiträge
- Auftragsversprechen

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 1 Grundsätze“.

2.2 Anwendung und Anerkennung der RPW 2013

Für alle Planungswettbewerbe, die im Bereich des Bundesbaus ausgelobt werden, ist die „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ (RPW 2013) in der Fassung vom 31.01.2013 (BAnz AT 22.02.2013 B4) anzuwenden. Für die staatlichen Baumaßnahmen des Freistaats Bayern wurde die RPW 2013 mit Bekanntmachung vom 01.10.2013 mit Modifikationen verpflichtend eingeführt (AllMBI Nr. 12/2013 S. 404).

Die RPW 2013 legt Verfahren und Regeln fest, die bei der Durchführung von Planungswettbewerben einzuhalten sind, um eine objektive und transparente Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Sie bezieht sich auf alle Phasen des Wettbewerbs und enthält unter anderem Regelungen zur Zusammensetzung des Preisgerichts, Auswahl der Teilnehmer, Zulassung und Bewertung der Wettbewerbsarbeiten, Prämierung und zum Abschluss des Wettbewerbs. Die Anwendung und Anerkennung der RPW 2013 ist für Auslober und Teilnehmende sowie alle übrigen Beteiligten als verbindlich zu vereinbaren.

In Ausnahmefällen kann entsprechend des Einführungserlasses der OBB vom 1. Oktober 2013 (Az.: IIZ5-4634-001/13) aus sachlich zwingenden Gründen im Benehmen mit der zuständigen Architekten- oder Ingenieurekammer von einzelnen Vorschriften der RPW 2013 abgewichen werden (§ 2 Abs. 4 RPW 2013). Die Abweichungen sind in der konkreten Auslobung ausdrücklich als solche kenntlich zu machen.

2.3 Ermittlung des Auftragswerts

Um Vergabeverfahren korrekt durchführen zu können, muss der öffentliche Auftraggeber im Vorfeld den Wert des zu vergebenden Auftrags ermitteln. Anhand des geschätzten Auftragswerts entscheidet sich, ob ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen ist oder nicht.

Der Auftragswert umfasst insbesondere folgende Kosten (ohne Umsatzsteuer) (§ 3 Abs. 1 VgV):

- Geschätztes Gesamthonorar für die zu vergebenden Planungsleistungen (einschließlich des Auftrags vorausgegangener und nachfolgender Aufträge, z. B. isolierte Beauftragung der Bauüberwachung)
- Nebenkosten (z. B. Versandkosten, bestimmte Fahrtkosten)
- Etwaige Optionen (z. B. Stufenbeauftragung und besondere Leistungen)
- Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer (z. B. Bearbeitungshonorar) (§ 3 Abs. 12 VgV)

2.4 Verfahren ab Erreichen des Schwellenwerts

Erreicht bzw. übersteigt der Auftragswert den Schwellenwert, ist die Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden und der Auftrag europaweit auszuschreiben. Der Planungswettbewerb ist ein dem Vergabeverfahren nach § 17 VgV vorgeschalteter Teil und ersetzt den Teilnahmewettbewerb. Nach Abschluss des Wettbewerbs durch die Entscheidung des Preisgerichts werden die Preisträger zur Teilnahme an den Verhandlungen und zur Abgabe des Erstangebotes aufgefordert.

Falls in der Bekanntmachung festgelegt ist, dass der Auftrag an den Gewinner erteilt wird, muss nur mit dem Gewinner verhandelt werden. Bei Baumaßnahmen des Landes ist gemäß Einführungserlasses der OBB vom 1. Oktober 2013 (Az.: IIZ5-4634-001/13) mit allen Preisträgern zu verhandeln. Der Auftrag kann ohne weitere Verhandlungen auf der Grundlage des Erstangebots nach § 17 Abs. 11 VgV vergeben werden, falls sich der Auftraggeber dies in der Bekanntmachung vorbehalten hat.

Im Übrigen hat der öffentliche Auftraggeber gemäß § 78 Abs. 2 VgV bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung immer zu prüfen, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll und seine Entscheidung zu dokumentieren.

2.5 Verfahren unterhalb des Schwellenwerts

Liegt der Auftragswert unterhalb des Schwellenwerts, entfällt die europaweite Bekanntmachungspflicht. Es genügt eine Veröffentlichung in den einschlägigen nationalen Medien.

Es gelten die üblichen Regeln für Vergaben unterhalb des Schwellenwerts, insbesondere die Grundprinzipien des Vergaberechts wie Transparenz und Gleichbehandlung.

2.6 Wettbewerbsarten und -verfahren

Wettbewerbe können durchgeführt werden als:

- **Realisierungswettbewerb**

Das Ziel eines Realisierungswettbewerbs ist es, die beste Lösung für ein Bauprojekt zu ermitteln und umzusetzen. Der Auftraggeber hat eine Beauftragungspflicht, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht.

- **Ideenwettbewerb**

Das Ziel eines Ideenwettbewerbs ist es, konzeptionelle Lösungen ohne unmittelbare Realisierungsabsicht zu finden. Wegen des fehlenden Auftragsversprechens wird bei Ideenwettbewerben das Preisgeld um einen angemessenen Zuschlag erhöht (§ 7 Abs. 2 RPW 2013).

- **Kombinierte Verfahren**

Abhängig vom Wettbewerbsgegenstand können Wettbewerbe auch als „Realisierungswettbewerb mit Ideenteil“ ausgelobt werden.

- **Offener Wettbewerb**

Bei Offenen Wettbewerben gibt es keine Begrenzung der Teilnehmeranzahl. Jeder, der die Anforderungen an die Teilnahme erfüllt, kann einen Lösungsvorschlag einreichen. Auf diese Weise können sich viele, auch kleine Büros und Berufsanfänger am Wettbewerb beteiligen und ihr kreatives Potenzial zeigen.

Die Eignung der Teilnehmer ist beim Offenen Wettbewerb erst im Rahmen des Verhandlungsverfahrens vertieft zu prüfen. Die Anforderungen an die Eignung sind bereits in der Bekanntmachung bzw. in der Auslobung anzugeben.

- **Nichtoffener Wettbewerb**

Bei Nichtoffenen Wettbewerben werden die Teilnehmer oft aufgrund von Fachkompetenz, ihrer Erfahrung oder ihrer Referenzen ausgewählt. Die Auswahlkriterien werden im Vorfeld des Wettbewerbs klar definiert und bekannt gegeben. Dieses Verfahren kann für Auftraggeber attraktiv sein, wenn ganz besondere spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind oder der Auftraggeber bereits eine Vorstellung davon hat, wer für sein Projekt am besten geeignet ist. Werden Teilnehmer bereits gesetzt, ist dies in der Wettbewerbsbekanntmachung mitzuteilen. Die Eignung der Teilnehmer ist beim Nichtoffenen Wettbewerb bereits vor Versand der Auslobungsunterlagen bzw. vor einem etwaigen Setzen als feste Teilnehmer zu prüfen.

Auswahl der Teilnehmer

Die Auswahlkriterien müssen eindeutig und angemessen sein, Bezug zum Auslobungsgegenstand haben und dürfen keinen der Teilnehmer diskriminieren. Werden quantitative

Auswahlkriterien abgefragt, sind nur die Mindeststandards zur Beurteilung heranzuziehen, die zur Erfüllung der Aufgabe unerlässlich erscheinen. (Die aktuelle Rechtsprechung insbesondere zu Referenzen ist zu beachten.)

Welcher der Bewerber weiter an dem Auslobungsverfahren teilnehmen darf, entscheidet der Auslobende. Er darf sich dabei von Fachleuten beraten lassen, die in der Regel die Qualifikation der Teilnehmer besitzen, aber nicht dem Preisgericht angehören.

Ist die Bewerberanzahl nach einer objektiven Auswahl dieser Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.

Da eine begrenzte Teilnehmerzahl die mögliche Vielfalt an Lösungen einschränkt, sollte die zu bestimmende Teilnehmerzahl groß genug sein, um aus einem breiten Spektrum an Entwürfen qualifizierte Lösungen auswählen zu können.

„Setzen“ von Teilnehmern

Der Auslober kann bekannte Personen in den Teilnehmerkreis aufnehmen, ohne dass sie einer Bewerberauswahl unterworfen werden. Ein „Setzen“ von Teilnehmern bietet sich bei besonders komplexen Projekten an, bei denen nicht nur die Planung, sondern auch die Umsetzung eine Herausforderung darstellt. Die gesetzten Bewerber müssen gleichermaßen, wie die anderen Teilnehmer, die Eignungskriterien erfüllen.

Es sollte nicht mehr als 30 Prozent der Gesamtteilnehmerzahl gesetzt werden.

- **Zweiphasiges Verfahren**

Der zweiphasige Wettbewerb nutzt das kreative Potenzial vieler Teilnehmer und reduziert den Aufwand für Auftraggeber und Teilnehmer in der ersten Phase. In der ersten Phase reichen die Teilnehmer grundsätzliche Lösungsansätze ein, aus denen eine begrenzte Anzahl ausgewählt wird. Die ausgewählten Teilnehmer reichen in der zweiten Phase detailliertere Entwürfe ein. So kann eine größere Anzahl von Konzeptideen gesammelt werden, aus denen in der zweiten Stufe die besten ausgewählt und weiterentwickelt werden.

Sowohl offene als auch nichtoffene Wettbewerbe können in zwei Phasen durchgeführt werden.

Für öffentliche Auftraggeber nur unterhalb des Schwellenwerts zulässig:

- **Einladungswettbewerb**

Bei Einladungswettbewerben kann der Auftraggeber alle Teilnehmer direkt wählen, die sich am Wettbewerb beteiligen können. Ein formales Auswahlverfahren entfällt.

Die Wettbewerbssumme sollte bei Einladungswettbewerben je hälftig als Bearbeitungshonorar (Aufwandsentschädigung) und Preisgeld aufgeteilt werden, Anerkennungen werden bei dieser Wettbewerbsart nicht ausgelobt.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013 „§ 3 Wettbewerbsverfahren“.

3 Aufgabenstellung

3.1 Anforderungen

Die Aufgabenstellung ist ein wichtiger Bestandteil der Auslobung, in dem die Ziele und Anforderungen des Wettbewerbs definiert werden. Eine klare und präzise Aufgabenstellung trägt dazu bei, dass die Teilnehmer ein besseres Verständnis für den Kontext und die Ziele des Wettbewerbs haben und entsprechende Lösungen entwickeln können.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, Ziele der Nachhaltigkeit mit besonderem Fokus auf den gesamten Lebenszyklus bereits in der Aufgabenstellung des Wettbewerbs zu verankern.

Die Arbeitshilfe „Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben“ (kurz: SNAP) gibt Hilfestellungen bei der Zieldefinition und der systematischen und gesamtheitlichen Definition von Wettbewerbszielen im Sinne der Nachhaltigkeit, grundsätzlich unabhängig von einer möglichen Anwendung eines Bewertungssystems oder einer Zertifizierung. Zu den Themen Funktionalität, Nutzerkomfort, Wirtschaftlichkeit, Ressourcen und Energie gibt es Formulierungsvorschläge für die Auslobung und darauf aufbauend eine Bewertungsmatrix für die Vorprüfung. Auch kann die BNB-Zielvereinbarungstabelle in die Wettbewerbsauslobung transferiert werden.

Eine Aufgabenstellung bei einem Planungswettbewerb kann folgende Elemente enthalten:

- Projektkontext (gem. DIN 18205), z. B.:
 - Bedarfsbegründung, Zukunftsvision, mehrere Nutzer/sonstige Stakeholder, übergeordnete Herausforderungen, Inanspruchnahme Fördermittel
 - Informationen über die Lage, die Umgebung und Zweck des Bauprojekts
 - Rahmenbedingungen wie Vorgaben und Einschränkungen, die bei der Entwicklung des Entwurfs zu beachten sind, z. B. Denkmalschutz, naturschutzrechtliche Belange, etc.

- Ziele, die mit dem Projekt erreicht werden sollen, z. B.:
 - Funktionale Ziele
 - Ziele der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit im Hinblick auf
 - Flächen/Kubatur
 - Geringer Flächenverbrauch/Versiegelung
 - Investitionskosten
 - Nutzungskosten
 - Weitere Lebenszykluskosten
 - Ziele für Nachhaltigkeit in den Kategorien
 - Ökologische Qualität, z. B. Schutz der natürlichen Ressourcen und des Ökosystems, Klimaneutralität, Kreislaufgerechtigkeit, Recyclingfreundlichkeit
 - Ökonomische Qualität, insbesondere Optimierung der Lebenszykluskosten, Energieeffizienz
 - Soziokulturelle Qualität, z. B. Gestaltungsqualität, Barrierefreiheit, Gesundheit, Behaglichkeit und Nutzerzufriedenheit
 - Ziele zur Gestaltungsqualität/Städtebauliche Qualität
 - Ziele bezüglich Flexibilität
 - Ziele für Außenanlagen, z. B. Zugänglichkeit, Nutzungsbesonderheiten, Pflege, Instandhaltung

- Anforderungen, die sich aus den Zielen ergeben, z. B.:
 - Quantitative Anforderungen, z. B. Raumprogramm, Flächenaufstellung, Kubatur
 - Funktionale Anforderungen, z. B. Erschließung, Orientierung, Zugänglichkeit, Sicherheit, Kommunikationsbeziehungen, Nutzungskonzept, Betriebskonzept, weitere nutzungsbedingte Anforderungen, insbesondere auch zu Mobilitätsinfrastruktur, etc.
 - Baukonstruktive Anforderungen, z. B. Verkehrslasten, Geschosshöhen, bes. Raumabmessungen, Spannweiten, Erschütterungsschutz, Schleusen, Raumakustik, Schallschutz, etc.
 - Anforderungen zu technischen Systemen, z. B. Mechanische Be- und Entlüftung/Fensterlüftung, Teil-Klimatisierung, Wärme-, Kältesysteme, Regenerative Energien, Luftwechsel, Luftfeuchte, Raumtemperatur, Starkstromanlagen, Ersatzstromanlagen, Förderanlagen, Belichtung, Beleuchtung, Sachschutz, Löschanlagen, Gebäudeautomation, Nutzungsspezifische Anlagen, Medienversorgung (Gase, Reinstwasser, Druckluft), etc.
 - Ökologische Anforderungen, z. B. ökologische Materialanforderungen, Energieeffizienz, Einhaltung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes, Passivhausstandard, Einsatz regenerativer Energie (z. B. Photovoltaik), Ladepunkte Elektrofahrzeuge, etc.
 - Ökonomische Anforderungen, z. B. Lebenszykluskosten, Flächeneffizienz
 - Soziokulturelle Anforderungen (s.o.)
 - Technische Anforderungen, z. B. Raumklimatische Ziele, Schallschutz, Brandschutz, Belichtung/Beleuchtung, Versorgungssicherheit, Redundanzen, Reinigungsfreundlichkeit, Rückbaubarkeit
 - Bei Anwendung von BNB: angestrebter Standard
 - Anforderungen an Außenanlagen, z. B. im Hinblick auf Zugänglichkeit, Sicherheit, Beleuchtung, Insektenfreundlichkeit, Beläge, Bepflanzung, Nutzungsbesonderheiten, Barrierefreiheit,
 - Anforderungen im Hinblick auf besondere Ausstattung/besondere Geräte

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage I „Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung von Wettbewerben“

3.2 Textvorschläge

Soll-Werte und Planungskennwerte

Im Regelfall sind für die Baumaßnahme Sollwerte für absolute Flächengrößen bzw. Kubaturen sowie Planungskennwerte vorzugeben. Diese sind bereits im Wettbewerb zu nennen und zu berücksichtigen.

Textvorschlag:

Für das Projekt werden folgende Soll-Werte (Regelfall) und Planungskennwerte (Regelfall) vorgegeben:

NUF 1-6:

NUF 7:

VF:

TF:

KF:

BGF:

BRI:

A Gebäudehüllfläche (soweit als Referenzwert ermittelt):

NUF 7 / NUF 1-6 = [...]

TF / NUF 1-6 = [...]

VF / NUF 1-6 = [...]

KF / NUF 1-6 = [...]

BGF / NUF 1-6 = [...]

BRI / NUF 1-6 = [...]

BRI / NUF = [...]

A/V-Verhältnis (Gebäude-Hüllflächen/BRI):

Die A/V-Verhältnisse der Wettbewerbsbeiträge sollten untereinander verglichen werden. Sofern möglich ist das A/V-Verhältnis vorzugeben.

Kostenvorgabe

Im Regelfall ist für die Baumaßnahme eine Kostenobergrenze vorzugeben. Diese ist bereits im Wettbewerb zu nennen und zu berücksichtigen.

Textvorschlag:

Für die Baumaßnahme ist für die Bauwerkskosten (Kostengruppe 300 und 400 nach DIN 276:2018-12) eine Kostenvorgabe in Höhe von [...] Euro (brutto) vorgesehen.

Diese Kosten basieren auf den Soll-Flächenvorgaben und beinhalten bereits die Kosten der Anforderungen an das Gebäude sowie die derzeit bekannten grundstücksspezifischen Besonderen Kosten. Die Kosten der KG 200, 251, 500, 600, 700 ergeben sich aus den Ergebnissen der Projektentwicklung.

<i>KG</i>	<i>Kostengruppen</i>	<i>Gesamt / €</i>	<i>BWK in v.H.</i>
<i>200</i>	<i>Vorbereitende Maßnahmen</i>		
<i>251</i>	<i>Bauliche Übergangsmaßnahmen</i>		
<i>300</i>	<i>Bauwerk - Baukonstruktion</i>		
<i>400</i>	<i>Bauwerk – Technische Anlagen</i>		
<i>300+400</i>	<i>Bauwerk</i>		<i>100</i>
<i>500</i>	<i>Aussenanlagen und Freiflächen</i>		
<i>600</i>	<i>Künstlerische und sonst. Ausstattung</i>		
<i>700</i>	<i>Baunebenkosten</i>		
<i>200-700</i>	<i>Baukosten</i>		

Nachhaltigkeit und Energieeffizienz

Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz sind im Regelfall bei der Planungsaufgabe zu berücksichtigen und als konkrete Ziele in die Auslobung aufzunehmen. Dabei sollte „Nachhaltigkeit“ nicht als zusätzliches Kriterium, sondern als eine übergeordnete, den gesamten Wettbewerbsbeitrag durchdringende Handlungsmaxime verstanden werden.

Textvorschlag:

Die Aspekte des nachhaltigen und energieeffizienten Bauens sind zu berücksichtigen. Ziel ist es, die Gebäude so zu konzipieren, dass Lebenszykluskosten und Umweltfolgen auf das notwendige Minimum reduziert werden. Das Gebäude soll in Bezug auf Nachhaltigkeit und Energieeffizienz vorbildlich und somit gesamtwirtschaftlich sein. Dabei ist insbesondere auf sparsamen Flächenverbrauch, günstiges A/V-Verhältnis, Materialität, Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes, etc. zu achten.

Die Planungsbeiträge sollen auf den Lebenszyklus des Bauvorhabens bezogen wirtschaftlich und ökologisch optimiert sein und auf die Minimierung der späteren Herstellungs-, Nutzungs-, Rückbau- und Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten unter Berücksichtigung der Umweltkosten abzielen. Das Gebäude soll ressourcenschonend und bevorzugt mit Baustoffen mit geringen Treibhausgas-Emissionen in Produktion und Entsorgung geplant und errichtet werden.

Bei Anwendung von BNB:

Zum Abschluss der Baumaßnahme soll u.a. ein Mindesterfüllungsgrad in Höhe von [...] % des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen „BNB Silber/Gold“ nachgewiesen werden.

4 Teilnehmer

4.1 Teilnahmeberechtigung

Am Planungswettbewerb teilnehmen können natürliche oder juristische Personen, die den Anforderungen an die Teilnahme genügen. Jeder Teilnehmer hat seine Teilnahmeberechtigung eigenverantwortlich zu prüfen und eine formelle Erklärung abzugeben. Die Anforderungen an die Teilnahme sind in der Auslobung anzugeben. Abhängig vom Wettbewerbsgegenstand kann z. B. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung (Architekt/Architektin, Innenarchitekt/Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin, Stadtplaner/ Stadtplanerin) Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung sein. Anzugeben ist zudem, ob eine Fachrichtung allein bzw. welche Fachrichtung nur in Zusammenarbeit mit einer anderen Fachrichtung teilnahmeberechtigt sein soll. Dabei muss erkennbar sein, ob die Zusammenarbeit verpflichtend oder lediglich empfohlen ist. Im Falle der verpflichtenden Zusammenarbeit muss sich das Auftragsversprechen auf die gesamte Aufgabenstellung beziehen. Die Teilnahmeberechtigung muss bei offenen Wettbewerben am Tag der Bekanntmachung, bei nichtoffenen Wettbewerben am Tag des Bewerbungsschlusses vorliegen.

4.2 Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger

Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen durch geeignete Zugangsbedingungen angemessen beteiligt werden. Der offene Wettbewerb ist hierzu das ideale Verfahren. Wird in begründeten Fällen der Zugang zum Verfahren beschränkt, sind die Mindestanforderungen so zu gestalten, dass sie auch von kleineren Büroorganisationen und von Berufsanfängern erfüllt werden können. Quantitative Nachweise, wie z. B. Mitarbeiterzahlen und Umsatzangaben, führen in der Regel zu deren Ausgrenzung. Die Teilnahmevoraussetzungen sind entsprechend zu reduzieren oder

anderweitig nachzuweisen, z. B. über Planungsaufgaben oder Wettbewerbsteilnahmen vergleichbaren Schwierigkeitsgrades, der sich unter anderem durch die entsprechende Honorarzone nachweisen lässt.

4.3 Vorbefasste Personen

Lässt sich der Auslober im Vorfeld des Wettbewerbes beraten oder unterstützen, ist im Einzelfall eine Regelung für die Teilnahme vorbereiteter Bewerber aufzunehmen. Der Auslober muss sicherstellen, dass der Wettbewerb durch diese Vorbereitung nicht verfälscht wird. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Person von der Teilnahme auszuschließen.

Siehe auch RPW 2013, „§ 4 Wettbewerbsteilnahme“.

5 Preisgericht

5.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Preisgerichts variiert je nach Wettbewerb und kann Architekten, Stadtplaner, Vertreter der Bauherrschaft und andere relevante Fachleute umfassen.

Das Preisgericht besteht aus Fach- und Sachpreisrichtern. Fachpreisrichter besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmer. Sachpreisrichter sollen mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein. Die Mehrzahl der Preisrichter sind Fachpreisrichter. Die Mehrheit dieser Fachpreisrichter muss dabei unabhängig vom Auslober sein. Die Zahl der Preisrichter muss immer ungerade sein. Die Preisrichter werden in der Auslobung (ohne Rangfolge) in alphabetischer Reihenfolge mit Vor- und Zuname, Berufsbezeichnung, ggf. Dienst-Bezeichnung und Ort genannt. Die Zuordnung zu Fach- und Sachpreisrichtern muss erkennbar sein. Die Zusammensetzung des Preisgerichts sollte ausgewogen sein. Bei interdisziplinären Wettbewerben muss jede Fachrichtung vertreten sein.

Die Qualität des Wettbewerbsergebnisses beruht in hohem Maße auf der Qualifikation des Preisgerichts. Die Anzahl der stimmberechtigten Preisrichter und sachverständigen Berater eines Preisgerichts sollte Volumen und Art der Aufgabenstellung des jeweiligen Wettbewerbs angemessen sein. Angesichts hoher Kosten für die Preisrichter sollte eine unnötig hohe Beteiligung von Preisrichtern vermieden werden. Die Auswahl der Preisrichter sollte unter Einbeziehung der zuständigen Kammer erfolgen und die Bestellung so rechtzeitig erfolgen, dass das Preisgericht ggf. bei der Abfassung der Auslobung und bei der Festsetzung der Bewertungskriterien gehört werden kann.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 6 Preisgericht“.

5.2 Aufgaben des Preisgerichts

Das Preisgericht bewertet die eingereichten Entwürfe und entscheidet, welcher Entwurf am besten den Anforderungen des Wettbewerbs entspricht. Es bewertet die eingereichten Entwürfe anhand von vorab definierten Bewertungskriterien, die in der Auslobung des Wettbewerbs beschrieben sind. Das Preisgericht trifft seine Entscheidungen nach einer sorgfältigen Überprüfung aller eingereichten Entwürfe und berücksichtigt auch die Ergebnisse der Vorprüfung. Die Entscheidung des Preisgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Das Preisgericht hat auch die Aufgabe, Empfehlungen für die weitere Planung und Umsetzung des Projekts zu geben.

Die Empfehlungen des Preisgerichtes sind, insbesondere im Hinblick auf die Funktionalität, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit mit größter Sorgfalt aufzustellen, da die Wettbewerbsteilnehmer

verpflichtet werden, im Falle der Beauftragung die Empfehlungen des Preisgerichtes in der weiteren Bearbeitung umzusetzen.

Alle Preisrichter sind förmlich auf die einzuhaltenden und anzuwendenden Rechtsnormen des Wettbewerbsverfahrens zu verpflichten.

Fach- und Sachpreisrichter haben verschiedene Rollen: Fachpreisrichter beurteilen insbesondere die Erfüllung der bautechnischen, städtebaulichen, ökologischen, etc. Zielvorgaben und Anforderungen. Fachpreisrichter aus der Bauverwaltung haben besonders darauf zu achten, dass die Zielvorgaben und Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit ausreichend dargestellt und berücksichtigt werden. Sachpreisrichter, vor allem der Nutzervertreter, beurteilen insbesondere die Funktionalität. Der Vorsitzende hat zudem darauf zu achten, dass alle Bewertungskriterien ausreichend berücksichtigt werden.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage VII „Regelablauf der Preisrichtersitzung“.

5.3 Aufwandsentschädigung

Preisrichter erhalten für ihre Tätigkeit bei der Preisrichtervorbesprechung, beim Kolloquium und im Preisgericht eine Aufwandsentschädigung. Die Ermittlung der Aufwandsentschädigung kann sich an den Empfehlungen der Kammern (ersatzweise am aktuellen Stundensatz nach PrüfVBau) orientieren. Inwieweit Personen eine Vergütung erhalten, die zum Auslober in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und ihre Preisrichterfunktion auf Veranlassung ihrer Behörde ausüben sowie gleichermaßen Mandatsträger sind, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften und Anstellungsverträge zu regeln. Werden Reisekosten erstattet, ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) bzw. Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Kosten für ÖPNV, Bahn, Taxi und Flugzeug sind abzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbaren Vorsteuer anzusetzen.

6 Architekten- und Ingenieurkammern

Architekten- und Ingenieurkammern wirken vor, während und nach dem Wettbewerb an den Beratungen mit, registrieren den Wettbewerb und sind entsprechend zu beteiligen. Die Kammern prüfen Zusammensetzung und Qualifikation des Preisgerichts sowie die Berechnung der Wettbewerbssumme und stellen die Zulässigkeit und Angemessenheit der in der Auslobung getroffenen Festlegungen und Leistungsanforderungen sicher. Da bei der öffentlichen Bekanntmachung wesentliche Wettbewerbsgrundlagen und Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden, müssen die Kammern bereits vor der Bekanntmachung mitwirken. Die Registrierung eines Wettbewerbs bei der zuständigen Kammer erfolgt in der Regel nach der Preisrichtervorbesprechung und signalisiert den Teilnehmern, dass das Verfahren nach anerkannten Regeln durchgeführt wird und die Teilnahme unbedenklich ist.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 2 Wettbewerbsbeteiligte“ und die Checkliste auf der Homepage der Bayerischen Architektenkammer „RPW 2013 Merkblatt zur Abstimmung“.

7 Wettbewerbsbetreuung

Wettbewerbsbetreuer wirken bei der Erstellung der Auslobung sowie bei der Organisation und Durchführung des Verfahrens mit und übernehmen in der Regel die Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten. Fachkundige Auslober können die Wettbewerbsbetreuung auch selbst erbringen.

Wettbewerbsbetreuer können in Abhängigkeit vom Wettbewerbsverfahren folgende Leistungen erbringen:

- Vorbereitung des Verfahrens und der Auslobung
- Durchführung von diskriminierungsfreien Teilnahmeverfahren
- Vorbereitung, Durchführung, Moderation und Dokumentation der Sitzungen und Kolloquien
- Koordination der Kommunikation zwischen den Beteiligten
- Beratung bei der Zusammenstellung des Preisgerichts
- Mitwirken bei Abstimmung des Verfahrens mit der zuständigen Kammer
- Mitwirken bei der Kosten- und Terminsteuerung des Verfahrens
- Beratung des Auslobers für das Verhandlungsverfahren und das Aufstellen der Zuschlagskriterien
- Erstellung der Dokumentation und Organisation der Ausstellung

Die Vorprüfung wird in enger Zusammenarbeit beziehungsweise als integrierter Bestandteil der Wettbewerbsbetreuung durchgeführt. Vorprüfer haben in der Regel die Qualifikation der Teilnehmer, bei interdisziplinären Wettbewerben haben weitere Vorprüfer zumindest die Qualifikation einer Fachrichtung. Sie prüfen neutral und anonym die Beiträge nach den Kriterien der Auslobung und fassen die Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammen, der im Rahmen der Preisgerichtssitzung persönlich vorgestellt und erläutert wird.

Vorprüfungsberichte müssen alle Angaben, z. B. Kenn- und Flächenwerte enthalten, die in der Auslobung vorgegeben sind. Die Aussagen müssen im Vorprüfungsbericht so qualifiziert und anschaulich z. B. in Soll-Ist-Vergleichen dargestellt werden, dass eine Wertung in der Preisgerichtssitzung möglich ist.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 2 Wettbewerbsbeteiligte“ und Anlage VI „Regelablauf der Vorprüfung“.

8 Termine

Für eine qualitätsvolle und umfassende Ausarbeitung der Wettbewerbsarbeiten und im Hinblick auf die hohen Investitionskosten bei der Umsetzung der Wettbewerbsergebnisse sollte eine ausreichende Zeit für die Planung angesetzt werden.

8.1 Rückfragen/Kolloquium

Rückfragen können in der Regel im ersten Drittel der Bearbeitungszeit an den Auslober gerichtet werden. Die Rückfragen werden vom Auslober beantwortet. Die Antworten werden allen am Verfahren Beteiligten in Textform mitgeteilt und werden Bestandteil der Auslobung.

Veranstaltet der Auslober ein Kolloquium, sollte die Frist für Rückfragen bis kurz vor dem Kolloquium gesetzt werden.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage IV „Rückfragenkolloquium“.

8.2 Einlieferungstermin

Für die Einreichung der Wettbewerbsarbeiten ist eine Frist (mit Datums- und Zeitangabe) und der Ort bzw. die Postadresse anzugeben. Es können auch unterschiedliche Termine für die Einreichung der Planunterlagen und für die Einreichung des Modells (idealerweise 7 Tage später) festgelegt werden.

Als Zeitpunkt der Einlieferung gilt:

- die auf der Empfangsbestätigung vermerkte Datums- und Zeitangabe, wenn die Arbeit/das Modell bei der angegebenen Adresse persönlich abgegeben wird;
- das auf dem Einlieferungsschein angegebene Datum, unabhängig von der Uhrzeit, wenn die Arbeit/das Modell bei der Post oder einem anderen Transportunternehmen aufgegeben wird.

Zur Verfahrensvereinfachung und zur Verfahrenssicherheit gibt es auch die Möglichkeit, Abgabetermine ähnlich wie Submissionstermine festzulegen. Hierbei ist auf jeden Fall im Auslobungstext deutlich darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen bis zu den genannten Zeitpunkten eingegangen sein müssen und das Versandrisiko beim Teilnehmer liegt.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage V „Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung“.

8.3 Preisgerichtssitzung

Das Datum der Preisrichtersitzung ist in der Auslobung anzugeben. Das Preisgericht tagt in der Regel nicht öffentlich. Bei einphasigen Wettbewerben ist für gewöhnlich eine Preisgerichtssitzung, bei mehrphasigen Wettbewerben mehrere Preisgerichtssitzungen anzusetzen. Abhängig von der Komplexität der Aufgabenstellungen und dem Umfang der geforderten Leistungen sind auch mehrtägige Preisrichtersitzungen möglich.

8.4 Ausstellung

Innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Preisgerichts soll der Auslober möglichst alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls/der Protokolle (mindestens eine Woche) öffentlich ausstellen.

8.5 Digitale Umsetzung von Planungswettbewerben

Sollen Termine der Wettbewerbsumsetzung unter Zuhilfenahme digitaler Medien stattfinden, ist darüber bereits in der Bekanntmachung und in der Auslobung zu informieren.

Insbesondere die Durchführung von Teilnehmerkolloquium und Ausstellung der Wettbewerbsergebnisse in digitaler Form hat sich in den letzten Jahren bewährt.

Die digitale Durchführung der Preisgerichtstermine ist umstritten und mit hohen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, beispielsweise in Bezug auf die Wahrung der Anonymität der Wettbewerbsbeiträge oder der Gewährleistung rechtssicherer Abstimmungsvorgänge verbunden. Auch die Stabilität der datentechnischen Systeme und die Bereitstellung einer gleichwertigen Mindestqualität der Endgeräte für alle Mitglieder des Preisgerichts (z. B. Größe der Monitore) ist entscheidend. Gegebenenfalls ist für eine zusätzliche professionelle Gesprächsleitung und technische Moderation der Veranstaltung zu sorgen.

9 Prämierung und Preise

Für die besten Arbeiten werden Preise und gegebenenfalls Anerkennungen ausgelobt. Für Preise und Anerkennungen stellt der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Höhe der Wettbewerbssumme muss der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe und der geforderten Leistungen angemessen sein. Die zu erbringenden Leistungen umfassen regelmäßig die in der Anlage II der RPW 2013 aufgeführten Wettbewerbsleistungen, die in der Regel mindestens mit dem Honorar der Vorplanung nach HOAI zu vergüten sind.

Werden darüberhinausgehende Leistungen, wie z. B. Teile aus anderen Leistungsphasen (z. B. Fassadendetails) und Besondere Leistungen (z. B. Modelle, aufwändige Perspektiven) gefordert, erhöht sich die Wettbewerbssumme entsprechend. Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszuschöpfen. Die Aufteilung der Wettbewerbssumme kann durch einstimmigen Beschluss des Preisgerichts neu festgelegt werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sind in der Bekanntmachung und in der Auslobung Angaben dazu notwendig, ob die Wettbewerbssummen mit oder ohne Umsatzsteuer vorgesehen sind. Aufgrund unterschiedlicher Besteuerungsmöglichkeiten (z. B. bei Architekten, die im In- oder Ausland ansässig sind oder bei Architekten als Kleinunternehmer nach § 19 UStG), bietet sich die Angabe der Wettbewerbssumme ohne Umsatzsteuer an.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage II „Wettbewerbssumme und Wettbewerbsleistungen“.

10 Wettbewerbsleistungen, Kennzeichnung

10.1 Wettbewerbsleistungen

Die zu erbringenden Leistungen sind entsprechend der Wettbewerbsaufgabe festzulegen und auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Regelmäßige Leistungen im Wettbewerb umfassen z. B. bei der Gebäudeplanung:

- Lageplan M 1:500
- Grundrisse M 1:200
- Notwendige Schnitte M 1:200
- Ansichten M 1:200
- Flächen-/und Kubatur-Berechnungen gemäß Vorgaben aus den Zielvorgaben
- Erläuterungen (u.a. Planungs- und Energiekonzept, Technikkonzept, Konzept zur Erfüllung des Gebäudeenergiekonzeptes, Konzepte zur Nachhaltigkeit, Materialien)
- Überschlägige Lebenszyklusbetrachtung (Investitionskosten, Betriebskosten, Entsorgungskosten)
- Massenmodell oder (alternativ) Digitales Massenmodell M 1:500
- Einfache Perspektive(n)/schematische Skizzen
- Kostenschätzung nach DIN 276, mindestens in der ersten Gliederungsebene nach folgender beispielhafter Vorgabe:

Für die jeweiligen Entwurfskonzepte sind von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen Kosten für die Kostengruppen 300 und 400 zu ermitteln. Die jeweiligen entwurfsbedingten Besonderen Mehr-/Minderaufwendungen sind zu benennen und mit Kosten zu bewerten.

IV.2

(Leitfaden Planungswettbewerbe)

Für die Kostengruppen 200, 500, 600 können die absoluten Werte der Kostenvorgabe übernommen werden, soweit keine konzeptbedingten Besonderen Mehr-/Minderaufwendungen anfallen.

Die Kosten der Kostengruppe 700 sind mit dem vorgegebenen Prozentsatz aus der Kostenaufstellung des Auslobers zu ermitteln.

KG	Kostengruppen	projektspezifische Kostenermittlung	BWK in v.H.	darin enthaltene Bes. Kosten (€)
200	Vorbereitende Maßnahmen			
251	Bauliche Übergangsmaßnahmen			
300	Bauwerk - Baukonstruktion			
400	Bauwerk – Technische Anlagen			
300+400	Bauwerk			
500	Außenanlagen und Freiflächen			
600	Künstlerische, sonst. Ausstattung			
700	Baunebenkosten			
200-700	Baukosten			

Auflistung der entwurfsbedingten Mehr-/Minderaufwendungen: ...

Als weitere Leistungen können z. B. gefordert werden:

- Modell M 1:200
- Aufwändige Perspektive(n)/fotorealistische Darstellungen (Renderings)
- Fassadenschnitte M 1:50
- Rechnerische Nachweise zum Energiekonzept
- Zusätzliche Berechnungen

Abhängig vom Umfang und der Komplexität der Wettbewerbsaufgabe ist es möglich, von den Wettbewerbsteilnehmern keine Berechnungen zu verlangen und von der Vorprüfung durchführen zu lassen. In diesem Falle ist bei den Vorgaben zur Plandarstellungen darauf zu achten, dass die zur Vorprüfung erforderlichen Inhalte deutlich ablesbar sind.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage II „Wettbewerbssumme und Wettbewerbsleistungen“.

10.2 Kennzeichnung

Der Teilnehmer hat seine Wettbewerbsarbeit in allen Teilen nur durch eine Kennzahl zu bezeichnen. Die Kennzahl muss aus sechs verschiedenen arabischen Ziffern bestehen und auf jedem Blatt und jedem Schriftstück in der rechten oberen Ecke sowie auf den Modellen angebracht sein.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage V „Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung“.

10.3 Verfassererklärung

Die Teilnehmer haben im Rahmen der Verfassererklärung eine Versicherung über Urheberschaft und Teilnahmeberechtigung einzureichen. Bei interdisziplinären Wettbewerben haben alle Teilnehmer der Bergewergemeinschaft diese Versicherung abzugeben.

Die Erklärung ist in einem neutralem, verschlossenen und undurchsichtigen, mit der Kennzahl versehenen Umschlag einzureichen.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage V „Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung“.

11 Beurteilung

11.1 Kriterien

Die Kriterien sind für das gesamte Verfahren beizubehalten. Sie sollten vom Preisgericht in der Vorbesprechung der Wettbewerbsaufgabe entsprechend beraten werden.

Die Kriterien des Preisgerichts zur Beurteilung der im Wettbewerb eingereichten Entwürfe müssen in der Auslobung festgelegt werden, wobei die Reihenfolge in der Regel keine Rangfolge darstellt.

Achtung: Zu den in der Bekanntmachung veröffentlichten Kriterien dürfen in der Auslobung weder zusätzliche Kriterien genannt, noch bereits bekannt gemachte durch Unterkriterien ergänzt werden. Die Auslobung kann aber Erläuterungen der bekannt gemachten Bewertungskriterien enthalten, sofern damit keine Änderung der Kriterien einhergeht.

Bei zweiphasigen Wettbewerben gelten die Kriterien entweder gleichermaßen für die erste und die zweite Wettbewerbsphase oder sie sind den einzelnen Phasen, sofern sich die Kriterien je Phase unterscheiden, entsprechend zuzuordnen.

11.2 Beispielkriterien

Die Bewertungskriterien sind entsprechend der Zieldefinitionen und den Anforderungen der Wettbewerbsaufgabe festzulegen (siehe 3.1), z. B.:

- Funktionalität (Grundriss, Raumgestaltung und -bezüge, betriebliche Abläufe, Erschließung)
- Städtebau (Gesamtkonzept, Maßstäblichkeit, Einbindung in die Umgebung)
- Gestaltung (Proportion, Komposition, Gesamtanmutung, Materialität, Fassadengestaltung)
- Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit (ggf. näher bestimmen)
 - Flächen/Kubatur
 - Geringer Flächenverbrauch/Versiegelung
 - Investitionskosten
 - Nutzungskosten
 - Weitere Lebenszykluskosten
- Energie und Raumklima
- Realisierbarkeit
- Innovationsgrad
- Ggf. Umsetzung von sonstigen Zielen und Anforderungen gem. 3.1 wie z. B.
 - Bautechnische Ziele und Anforderungen
 - Technische Ziele (Haustechnik) und Anforderungen

- Ökologische Ziele
- Behaglichkeitsziele
- Flexibilitätsziele
- Ziele für Außenanlagen
- Einhaltung besonderer Rahmenbedingungen wie z. B. Denkmalschutz, naturschutzrechtliche Belange, etc.

Je nach Wettbewerbsaufgabe sind weitere Kriterien möglich.

12 Auftrag

12.1 Verfahren zur Beauftragung

Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. Dazu wird im Anschluss an den Wettbewerb (Realisierungswettbewerb) ein Verhandlungsverfahren gemäß § 17 VgV ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

Bei Maßnahmen des Bundes ist mit einem der Preisträger, in der Regel dem Gewinner zu verhandeln (BAnz AT 22.02.2013 B4).

Bei Maßnahmen des Landes ist mit allen Preisträgern zu verhandeln (AIIIMBI Nr. 12/2013 S. 404).

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Ergebnis des Planungswettbewerbs im anschließenden Verhandlungsverfahren bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien in geeigneter Weise zu berücksichtigen; der erste Preisträger ist entsprechend zu privilegieren. Dabei ist das Wettbewerbsergebnis mit ca. 40 Prozent der Gesamtpunktzahl zu gewichten. Die zweiten und weiteren Preisträger müssen aber in jedem Fall noch die Möglichkeit haben, den Auftrag zu erhalten, d.h. die Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses darf nicht so hoch sein, dass es für die anderen Teilnehmer keine Möglichkeit mehr gibt durch die anderen Zuschlagskriterien im Verhandlungsverfahren zu gewinnen.

Für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs überträgt der Auslober weitere Planungsleistungen, in der Regel mindestens die Leistungsphasen 1 bis 5 der Objektplanung Gebäude gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 1 (und ggf. die Objektplanung Freianlagen gemäß HOAI Teil 3 Abschnitt 2), optional Planungsleistungen für die Leistungsphasen 6-9. Die Beauftragung erfolgt in der Regel stufenweise.

12.2 Textvorschläge

Verrechnung des Preisgeldes

Bei der weiteren Bearbeitung durch einen Preisträger werden in der Regel die durch den Wettbewerb bereits erbrachten Leistungen nicht erneut vergütet. Ein entsprechender Hinweis ist in die Bekanntmachung bzw. Auslobung aufzunehmen.

Textvorschlag:

Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden die im Wettbewerb bereits erbrachten Leistungen der Wettbewerbsteilnehmerin oder des Wettbewerbsteilnehmers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

Vereinbarung von Kostenobergrenzen bzw. Kostenrahmen im Architekten- bzw. Ingenieurvertrag

Wurde im Wettbewerb eine Kostenobergrenze bzw. ein Kostenrahmen genannt, ist die Einhaltung zur Voraussetzung für die weitere Beauftragung zu machen.

Textvorschlag:

Nach Abschluss des Wettbewerbs findet ein Verfahren nach § 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV statt. Das Wettbewerbsergebnis wird dabei mit mindestens [...] v. H. (einschließlich etwaiger Überarbeitungen) berücksichtigt. Überschreiten die Bauwerkskosten der eingereichten Wettbewerbsarbeit den maximalen Kostenrahmen, kann dieser Umstand einen wichtigen Grund nach § 8 Abs. 2 RPW 2013 darstellen, der einer Beauftragung mit den weiteren Planungsleistungen entgegensteht.

Die Vereinbarung einer Kostenobergrenze als Beschaffenheitsmerkmal des geschuldeten Werks kann zusätzlich in die Verpflichtung der Teilnehmer aufgenommen werden.

Textvorschlag:

Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer verpflichten sich im Falle einer Beauftragung durch den Auslober, die weitere Bearbeitung auf der Basis eines Vertrags des VHF Bayern zu übernehmen und durchzuführen.

Bei der Umsetzung der Maßnahme wird eine Kostenobergrenze als Beschaffenheit des geschuldeten Werkes vereinbart. Die Kostenobergrenze darf nicht überschritten werden darf.

Vereinbarung zur Überarbeitung

Die Vereinbarung einer Überarbeitung entsprechend der Empfehlungen des Preisgerichts sollte in die Verpflichtung der Teilnehmer aufgenommen werden.

Textvorschlag:

Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer verpflichten sich, im Falle einer Beauftragung durch den Auslober, die Empfehlungen des Preisgerichtes in der weiteren Bearbeitung umzusetzen.

Im Falle der Beauftragung z. B. eines Generalunternehmers mit den weiteren Leistungen empfiehlt es sich, den Preisträger, dessen Wettbewerbsentwurf umgesetzt wird, mit Leistungen zur Sicherung der Qualität des Entwurfs zu beauftragen. Die beabsichtigte Beauftragung ist in der Bekanntmachung bzw. Auslobung anzugeben.

Textvorschlag:

Führt ein Generalunternehmer oder ein Investor die Aufgabe durch, ist die vollständige Ausführungsplanung für die Vergabe von Bauleistungen nicht mehr erforderlich. In diesem Fall wird durch angemessene weitere Beauftragung der Preisträgerin oder des Preisträgers zumindest sichergestellt, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs realisiert wird (zum Beispiel Regeldetails, Planfreigabe, Leistungsbeschreibung, Angebotsbewertung, Qualitätskontrolle). Das Honorar für diese weitere Beauftragung entspricht mindestens [...] v. H. des Honoraranteils der Ausführungsplanung.

13 Veröffentlichung

13.1 Europaweite Bekanntmachungen

Europaweite Bekanntmachungen können über die Webseite des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (unter <http://simap.europa.eu>) veröffentlicht werden. Die Formulare können direkt bearbeitet und online versendet werden. Für den Inhalt der Veröffentlichung bleibt die Vergabestelle verantwortlich. Es empfiehlt sich deshalb, die Veröffentlichung im Amtsblatt entsprechend zu

kontrollieren. Um einen möglichst großen Kreis an geeigneten Teilnehmern anzusprechen, wird zusätzlich die Veröffentlichung in den einschlägigen Medien empfohlen.

Für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen ist die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden. Für die Bekanntmachungen stehen eigene Formulare zur Verfügung.

13.2 Nationale Bekanntmachungen

Unterhalb des Schwellenwerts genügt eine Veröffentlichung in den einschlägigen nationalen Medien.

14 Ergebnis und Öffentlichkeit

14.1 Information der Teilnehmer

Die Teilnehmer sind unverzüglich über das Ergebnis des Wettbewerbs durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung, bei mehrphasigen Wettbewerben nach jeder Phase zu informieren.

14.2 Europaweite Bekanntmachung des Ergebnisses

Bei europaweiten Wettbewerben ist das Ergebnis über die Webseite des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (unter <http://simap.europa.eu>) bekannt zu machen.

14.3 Ausstellung

Der Auslobende stellt möglichst innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls/der Protokolle öffentlich (mindestens eine Woche) aus. Zusätzlich wird in der Regel eine illustrierte Broschüre über alle Wettbewerbsergebnisse erstellt.

Die Ausstellung kann auch in digitaler Form stattfinden.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 8 Abschluss des Wettbewerbs“.